

GEMEINDE ASCHEBERG

DER BÜRGERMEISTER



Ortschaften:
Ascheberg
Herbern
Davensberg

Gemeinde Ascheberg - Postfach 48 - 59380 Ascheberg

Als pdf-Anhang
per E-Mail
an t.thomas.luedinghausen@googlemail.com
für die **Piratenpartei LV NRW**

(*Torsten Thomas, Kampstraße 5, 59348 Lüdinghausen*)

Fachbereich/Fachgruppe: I / Allgem. Verwaltung / Wahlen	
Aktenzeichen: 12 42 00	
Auskunft erteilt: Herr Goßheger	
Gebäude: Dieningstraße 7	Telefon: 02593/609-16

Ihre Nachricht vom
18. März 2012

Ihr Zeichen

Datum
19. März 2012

Plakatierung und Wahlwerbung der „Piratenpartei, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 in der Gemeinde Ascheberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Thomas,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 18.03.2012 zur Plakatierung anlässlich der Landtagswahl teile ich Folgendes mit:

Es werden keine gemeindlichen Plakattafeln (Plakatierungsflächen) aufgebaut. Öffentliche Leistungen werden seitens der Gemeinde für den Wahlkampf nicht zur Verfügung gestellt.

In der Gemeinde Ascheberg ist freies Plakatieren und das Aufstellen eigener Plakattafeln (sog. „Wesselmanntafeln“) grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gestattet. Dabei ist der gemeinsame Runderlass des Ministers für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW und des Innenministers NRW vom 08.08.2003 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in NRW zu beachten. Einen Abdruck der Vorschrift erhalten Sie beigelegt.

Die Auswahl möglicher Plakat-Standorte obliegt den Parteien selbst, wobei insbesondere die Rechte Dritter (Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde) zu beachten sind.

Speziell bei den Standorten für Großflächenplakattafeln sind die Grundstückseigentümer zu beteiligen. Bei öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde ist ein Antrag unter Angabe des genauen Standortes an mich zu richten.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass an Verkehrsschildern, Lichtzeichenanlagen etc. keine Plakate angebracht werden dürfen und dass Plakate in der Woche nach der Wahl wieder entfernt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Goßheger

Anlage

Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Telefon: 02593/609-0, Fax: 609-19
E-Mail: gemeinde@ascheberg.de, Homepage: www.ascheberg.de
Postleitzahl für Postfachanschrift: 59380, für Hausanschrift: 59387
Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen Ihren Gesprächspartner fernmündlich von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und (außer freitags) von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Konten der Gemeinde Ascheberg:
Postgirokonto Dortmund 8876-465 BLZ 44010046
Sparkasse Westmünsterland 5000187 BLZ 40154530
Volksbank Ascheberg-Herbern 20108000 BLZ 40069601

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen

gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
- III B 2-22-33 - u. d. Innenministeriums - 11/20 - 10.10 vom 8. August 2003
(MBl. NRW. S. 1010)

1 Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - ist der Betrieb von Lautsprechern nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerten Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiernit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1 aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2 zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 67 a, 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130/SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2 Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Inmissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1 bei Volksinitiativen vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragung- oder Nachfrist (§ 4 i. V. mit §§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG)

2.2.2 bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragung- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.3 bei Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungsstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst (§ 25 VIVBVEG)

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr.

34.10 Lautsprecherwerbung

- Zur Verringerung der Lärmbelastigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1 Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2 Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4 Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5 Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz [FStrG - BGBl. III 911-1], §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [StrWG NRW - SGV. NRW. 91]), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6 Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 - SMBl. NRW. 922 - wird aufgehoben.